



Verteilerliste A

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Rutzel  
Gesch.Z.: III.5.121/21.30  
Hausruf: (0331) 866 2354  
Fax: 0331/866 2399  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[brigitte.rutzel@mi.brandenburg.de](mailto:brigitte.rutzel@mi.brandenburg.de)

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98  
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 26. November 2004

**Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern,  
Nr. 8/2004**

**Erstattung der Kosten der Ab- und Zurückschiebung von Ausländern gemäß  
§ 44 Abs.2 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

**I. Allgemeines**

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 44 Abs. 2 Satz 2 OBG die Kosten der Ab- und Zurückschiebung von Ausländern, einschließlich der Kosten für Asylbewerber, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde. Die Erstattung der notwendigen Kosten erfolgt auch in den Fällen einer angeordneten, tatsächlich aber nicht erfolgreich durchgeführten Abschiebung. Eine Kostenhaftung tritt nicht ein, wenn die Abschiebung offensichtlich rechtswidrig durchgeführt worden ist.

Entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit werden nur die **notwendigen** und **angemessenen** Kosten erstattet.

Die Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn nachweisbar kein Kostenschuldner festgestellt oder haftbar gemacht werden kann bzw. der Ausländer überprüfbar mittellos ist.

**II. Kostenschuldner**

Die Ausländerbehörde hat gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Kosten der Rückführung bei den Kostenschuldnern nach § 66 AufenthG zu erheben. Die Kostentragung ist nach dem Veranlasserprinzip geregelt. Danach haften folgende Personen als Kostenschuldner:

- der Ausländer (Abs.1)
- die Verpflichtungsschuldner (Abs.2)
- der Beförderungsunternehmer (Abs.3)
- der illegale Arbeitgeber (Abs.4 Satz 1)
- der Straftäter nach § 96 AufenthG (Abs. 4)

Soweit nicht anders bestimmt, haften mehrere Kostenschuldner nebeneinander. Mehrere Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner.

Als Arbeitgeber haften auch Subunternehmer sowie der alleinige Gesellschafter – Geschäftsführer einer GmbH. Voraussetzung für die Arbeitgeber-Haftung ist nicht das Vorliegen eines wirksamen Arbeitsvertrages. Auch Gelegenheitsarbeiten sind Erwerbstätigkeiten. Die Haftung des Arbeitgebers setzt einen Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Entstehen der Rückführungskosten voraus; auch muss der unerlaubte Aufenthalt die Abschiebung nach sich gezogen haben. Die Haftung des Arbeitgebers tritt allerdings nur ein, wenn er die Ausreisepflicht des Ausländers kannte oder hätte kennen müssen (BVerwGE 59, 13).

Im Übrigen haftet für die Ausreisekosten auch als Dritter, wer sich hierzu gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat. Dazu zählen selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG.

Dabei sind der Umfang der Kostenhaftung und die Verjährung nach § 67 AufenthG zu beachten.

Können die Kosten nach der Erstattung durch das Land von einem Kostenschuldner beigetrieben werden, ist die geleistete Zahlung an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zu überweisen (Kto:160 015 00, BLZ:160 000 00, Deutsche Bundesbank, Filiale Potsdam, Verw.-zweck: 03 810, Name des Ausländers ). Eine zahlungsbegründende Unterlage zur Art der Forderung (Leistungsbescheid oder Amtshilfeleistung) ist der ZAB zuzuleiten.

### III. Umfang der Kostenhaftung

Der Umfang der Kostenhaftung ist in § 67 AufenthG geregelt. Zu den erstattungsfähigen Kosten durch das Land gehören:

**1. Flugkosten:** in tatsächlicher Höhe

Grundlage sind detaillierte Rechnungen des Reisebüros, die Kopie des Flugtickets oder die Rechnung der zentralen Kostenstelle der Grenzschutzdirektion in Koblenz.

**2. Bahnfahrtskosten:** in tatsächlicher Höhe

Grundlage sind detaillierte Rechnungen des Reisebüros oder die Kopie der Fahrkarte.

**3. Beförderungskosten**

Grundlage für die Erstattung der Kosten bei der Nutzung nichtpersonengebundener Dienstkraftfahrzeuge ist die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzRL) des Landes Brandenburg (Runderlass des MdF vom 17.03.1998).

#### 3.1. Dienstkraftfahrzeug

Werden mit einem DKfz Fahrten zum Zwecke der Ab- und Zurückschiebung durchgeführt, so werden folgende Entschädigungssätze erstattet:

PKW	bis	1600 cm <sup>3</sup>	0,26 €/km
PKW und Transporter	bis	2000 cm <sup>3</sup>	0,33 €/km
PKW und Transporter	über	2000 cm <sup>3</sup>	0,41 €/km

Diese Kosten werden bei Vorlage der Ablichtung des Fahrtenbuches erstattet.

#### 3.2. Kosten bei Beauftragung Dritter

Bei Inanspruchnahme eines Wachschatzunternehmens wird als Höchstsatz für Personalkosten 12,00 €/Stunde und je gefahrenen Kilometer 0,65 € erstattet.

Diese Höchstsätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die detaillierten Abrechnungen sind beizufügen.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze sind bei der Auswahl und dem Einsatz des Wachschutzunternehmens zu beachten.

Personalkosten, die nicht durch eine erforderliche amtliche Begleitung entstanden sind, sind nicht erstattungsfähig.

### 3.3. Amtshilfe durch und für andere Bundesländer

Wird eine kostenpflichtige Maßnahme im Wege der Amtshilfe durchgeführt, erfolgt die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht (§ 7 VwVfG). Abschiebungskosten, die der Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes durch eine Abschiebung im Wege der Amtshilfe entstehen, sind dieser auf Antrag nach Maßgabe des § 8 VwVfG für das Land Brandenburg zu erstatten. Erstattungsfähige Auslagen im Sinne des § 8 Abs.1 Satz 2 VwVfG Bbg sind nur die tatsächlich entstandenen Abschiebungskosten (z.B. Flugtickets, Km-Pauschale), jedoch nicht Verwaltungs- und Personalkosten.

Entsprechende Kostenabrechnungen sind beizufügen.

## **4. Dolmetscherkosten**

Die Erstattung erfolgt nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

Bei der Abrechnung von Dolmetscherkosten ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass es sich um erstattungsfähige Kosten gemäß § 28 VwVfG handelt. Weiterhin sind Kosten erstattungsfähig, welche als vorbereitende Maßnahme für eine Abschiebung dienen (z.B. nochmalige Selbstangabe, Bestätigung der Reisefähigkeit durch einen Arzt) sowie Kosten für Maßnahmen, die einen Abbruch einer Abschiebung verhindern (z.B. bei Renitenz).

Nicht erstattungsfähig sind die Bekanntgabe der Abschiebungsverfügung mittels Dolmetschers sowie Kosten, die durch einen anderen Rechtsträger zu erstatten sind (z.B. BGS, Polizei, Gerichte).

## **5. Reisekosten für Begleitpersonen**

Die Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Eine Kopie der Reisekostenabrechnung ist beizufügen.

## 6. Kosten der medizinischen Begleitung

Für den Fall, dass eine Rückführung mit Begleitung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden soll, ist eine vorherige Abstimmung mit der ZAB erforderlich.

Derartige Kosten können nur erstattet werden, wenn vor Beginn der Maßnahme eine Kostenzusage der ZAB vorliegt.

## 7. Chartermaßnahmen

Entsprechend der bisherigen Praxis werden Rückführungen mittels Kleinstcharter in Amtshilfe durch die ZAB durchgeführt.

## 8. Handgeld

Ein Anspruch auf Handgeld besteht nicht.

Sofern keine Eigenmittel vorhanden sind, kann bei Bedarf zur Deckung der Heimreisekosten im Heimatland ein Reisegeld in Höhe von maximal 50 € pro Person gezahlt werden. Die Zahlung ist zu dokumentieren und als Nachweis der Abrechnung beizufügen.

## 9. Sonstige Kosten (Passbilder, Passersatzpapiere): in tatsächlicher Höhe

Verwaltungsgebühren, die bei der Beschaffung von Passersatzpapieren anfallen sollten, werden gem. § 8 Abs. 1 VwVfG. nicht erstattet. Im Übrigen werden Auslagen gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 unter 35,00 € nicht erstattet.

Eine Kostenerstattung erfolgt unter Vorlage entsprechender Belege.

## 10. Sicherheitsleistung

Eventuell vorhandene Barmittel, die die Höhe eines monatlichen Taschengeldes nach § 3 Abs.1 Asylbewerberleistungsgesetz übersteigen, sind bei der Abschiebung durch die ZAB (betrifft Personen, welche in der AHE aufhältig sind) oder die ABH als Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs.5 AufenthG einzubehalten.

Als Sicherheitsleistung können auch Sachwerte einbehalten werden. Hierbei handelt es sich im Regelfall um pfändbare bewegliche Sachen, deren Pfändung in einem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden Verwaltungsaufwand steht und deren Verwertung mit geringem Aufwand möglich erscheint.

Auf die Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG weise ich hin.

#### IV. Abrechnungsverfahren

- Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Feststellung und Einziehung aller Abschiebungskosten.
- Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag der Ausländerbehörden. Der Antrag sowie die zahlungsbegründeten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung bei der ZAB einzureichen.
- Es sind Konto- Nummer, Bankleitzahl und Codierung der Ausländerbehörde anzugeben.
- Es ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Anträge zu bestätigen.
- Die Anträge sollten grundsätzlich nach erfolgter Abschiebung eingereicht werden („haushaltsnah“). Eine Kostenbeantragung vor einer Abschiebung ist dann möglich, wenn erkennbar ist, dass die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann, Kosten für die Passbeschaffung jedoch bereits entstanden sind.

#### V. Leistungsbescheid

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass eines Leistungsbescheids im Sinne des § 67 Abs. 3 Satz 1 AufenthG richtet sich nach § 71 AufenthG i.V.m. der AAZV. Wird eine Abschiebung im Wege der Amtshilfe durchgeführt, ist die um Amtshilfe ersuchende Behörde sachlich zuständig. Sie hat der Amtshilfe leistenden Behörde die dieser entstehenden Kosten zu erstatten (§ 8 VwVfG).

Bevor im Übrigen über einen etwaigen Antrag auf Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden wird (§ 11 AufenthG), ist vorab der geschuldete Betrag einzuziehen. Zu diesem Zweck kann das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis mit einer Bedingung erteilt werden (§ 12 Abs.2 AufenthG).

Die zuständige Behörde muss einen vollstreckbaren Titel erwirken. Die Ausländerbehörde sollte möglichst innerhalb von 3 Tagen einen Sperrvermerk auf dem Versicherungskonto bei der LVA eintragen lassen.

Sofern der Ausländer die Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung beantragt, können daher vorher die Rückführungskosten ganz oder teilweise beglichen werden.

Bezüglich der Fertigung von Leistungsbescheiden an nicht (mehr) ausreisepflichtige Ausländer nach § 67 Abs. 3 AuslG weise ich auf die Information 107/03 hin.

## VI. Nichterstattungsfähige Kosten

1. Kosten für die Heimunterbringung minderjähriger Kinder
2. Unterbringungs- und Unterhaltskosten bei langwieriger Passbeschaffung
3. Kosten für medizinische Betreuung
4. Kosten für Übergepäck

In den Fällen 1 bis 3 handelt es sich um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die durch das für den Ausländer örtlich zuständige Sozialamt zu tragen sind.

Im Fall 4 wird auf Nr. 6.9.5 des Organisationserlasses zur Durchführung des AsylVfG in Brandenburg verwiesen.

## VII. Weitere gültige Regelungen

Info (alt Erlass 11/99) v.27.01.1999, AZ: III.5.211/50.82.3

- Kosten in der AHE Eisenhüttenstadt (Direkterstattung durch die ZAB).

Erlass 5/02 (alt 66/02) v.27.05.2002, AZ: III.5.121/21.30

- Kosten der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen aus anderen Bundesländern.

Erlass 1/03 v.12.01.2003, AZ: III.5.121/21.30

- Kosten der Ab- und Zurückschiebung von Ausländern  
hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens

Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt der Erlass vom 22. Januar 1997 außer Kraft.

Im Auftrag

*gez. Hoffmann*

Hoffmann